

Vorlage Nr.: 0066/2019
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	11.06.2019		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	19.06.2019		N			
Rat	Entscheidung	27.06.2019		Ö			

Satzung der Stadt Soltau über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Kerngebietes zwischen André-Lütjens-Straße, Georges-Lemoine-Platz und Böhmeide der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 "Sandberg Ost"

Anlage:

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Bezug: Vorlagen Nr. 84/2017 sowie 85/2017

In seiner Sitzung am 10.07.2017 beschloss der Rat der Stadt Soltau sowohl die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg Ost“ als auch den Erlass der Veränderungssperre. Anlass dazu war eine Bauvoranfrage, die die Errichtung einer Spielhalle vorsah. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplanes wäre diese zulässig gewesen. Zudem sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Striptease-Lokale und Sex-Kinos zulässig. Aus städtebaulicher Sicht wäre die Umsetzung solcher Nutzungen am Georges-Lemoine-Platz jedoch nicht vertretbar. Daher wurde die Veränderungssperre vorgeschlagen und durch den Rat beschlossen.

In der Zwischenzeit wurde das ISEK erarbeitet. Das Gebiet rund um den Georges-Lemoine-Platz liegt zentral im Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung (VU), wo weiterführende Prüfungen der örtlichen Gegebenheiten und daraus resultierende planungsrechtliche Zielbeschreibungen erarbeitet werden. Die Änderung des Bebauungsplanes konnte bisher nicht weiter verfolgt werden, da die Grundzüge der Planung zunächst zu entwickeln sind. Die Verlängerung der Veränderungssperre ist daher geboten.

Gemäß § 17 Abs. 1 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, kann jedoch um ein Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB). Die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung hat der Rat zu beschließen (§ 16 Abs. 1 BauGB).

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die Kosten für die vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung stehen im Haushalt der FG 10 zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:

Die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre zur Absicherung der Planung für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg Ost“ (Anlage 1) wird beschlossen.